

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht per E-Mail an:
Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Juli 2018

Betreff: Stellungnahme der möwe Kinderschutzzentren zum Ministerialentwurf betreffend Bundes-Verfassungsgesetz, Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die möwe ist seit fast 30 Jahren als Kinderschutzorganisation im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der nicht behördlichen Kinderschutzarbeit im Rahmen der Sozialen Dienste, sowie in der Prävention und Bewusstseinsbildung rund um den Themenbereich Gewalt an Kindern tätig. Sie betreibt fünf Kinderschutzzentren in Wien und Niederösterreich für Kinder und Jugendliche, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben sowie für deren Bezug- und Vertrauenspersonen. Die Tätigkeiten umfassen psychologische Beratung, Krisenintervention, Psychotherapie, klinisch-psychologische Diagnostik, Prozessbegleitung, Prävention, Frühe Hilfen (gut begleitet), Fortbildung und Supervision.

Die möwe ist Mitglied des Bundesverbandes österreichischer Kinderschutzzentren, unterliegt dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs und fungiert als Vernetzungspartnerin und Fachexpertin für relevante Einrichtungen und landes- sowie bundesweite Gremien im Bereich der psychosozialen Kindergesundheit. Einige dieser Organisationen haben bereits sehr differenzierte Stellungnahmen abgegeben, denen sich die möwe im Sinne der Forderung nach einem Ausbau der Bundeskompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe - statt einer diesbezüglichen gesetzlichen Verländerung wie in vorliegendem Gesetzesentwurf vorgesehen - anschließt um im Folgenden einige besonders relevante Punkte darzustellen.

Durch einen fast vollständigen Entfall des Artikels 12 des Bundesverfassungsgesetzes im vorliegenden Gesetzesentwurf wäre neben anderen Bereichen, insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe und damit der Kinderschutz betroffen. In dieser Stellungnahme verdeutlichen wir die Perspektive jener Gruppe, die diese Veränderung ursächlich betreffen würde, nämlich Kinder und Jugendliche sowie deren nahe Bezugspersonen in schwierigen Lebenssituationen.

Die möwe war als Teil einer umfassend besetzten Arbeitsgruppe mit ihrer Fachexpertise bereits im Vorfeld des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 aktiv in die Gesetzesentwicklung eingebunden. Wir sehen dieses Gesetz als Meilenstein im Sinne wesentlicher Verbesserungen für die Beratung und Versorgung betroffener Familien und damit als wichtigen gesellschaftlichen Rahmen für ein gesundes Aufwachsen unter möglichst kindgerechten, entwicklungsfördernden und sicheren Bedingungen. Zur Weiterentwicklung der vorgesehenen Qualitätsstandards und zur empirischen Überprüfung der Wirkungsfolgen



Unser Anliegen ist der Schutz von Kindern vor Gewalt und ihren Folgen - helfen Sie uns mit Ihrer Spende
Erste Bank. IBAN: AT81 2011 1800 8090 0000, BIC: GIBAATWWXXX
die möwe Kinderschutzzentren gemeinnützige GmbH, Handelsgericht Wien - FN 208.418 y

dieses Gesetzes wurde seitens des zuständigen Ministeriums eine erste Evaluation beauftragt, die in Bälde veröffentlicht werden soll. Für die Sicherstellung der bundesweit einheitlichen Mindeststandards aus dem B-KJHG 2013 bedarf es bundeseinheitliche Ausgestaltung, Vorgaben und Behördenstruktur, damit der Bund die Kompetenz zur direkten und leicht erkennbaren Regelung all jener wesentlichen Tatbestände, die im 2. Teil des Gesetzes geregelt sind, behält.

Die Lebensbedingungen und auch Problemlagen von österreichischen Kindern unterscheiden sich nicht zwischen den 9 Bundesländern. Die Beratungs- und Versorgungsstrukturen für Familien, die mit Erziehungsschwierigkeiten kämpfen, psychosoziale Folgeprobleme wie Obsorgestreitigkeiten rund um hochstrittige Trennungen und Scheidungen durchmachen oder wo Vernachlässigung und Gewalt im Sinne einer Kindeswohlgefährdung Thema sind, haben sich jedoch in den einzelnen Bundesländern historisch unterschiedlich herausgebildet. Es sind diesbezüglich in den Bereichen der niederschweligen Angebote sozialer Dienste, der Voraussetzungen und Dauer von Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung bis hin zur Fremdunterbringung bereits heute erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern festzustellen, worauf zuletzt auch die Volksanwaltschaft im Sonderbericht über Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen eindrücklich hingewiesen hat. Bereits derzeit bekommt beispielsweise ein Kind und seine Familie, dessen Kindeswohl aufgrund von elterlicher Vernachlässigung gefährdet ist in einem Bundesland weitreichende Unterstützungsmaßnahmen wie Familienintensivbetreuung, psychologische Erziehungsberatung etc. und kann engmaschig betreut in seiner Herkunftsfamilie verbleiben, in einem anderen Bundesland wird es bei derselben Ausgangslage bereits fremduntergebracht.

Kostenlose und nicht-behördliche Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einem Kinderschutzzentrum wird in manchen Bundesländern finanziert in anderen nicht. Auch ob bei psychosozialen Belastungen rund um den Zeitpunkt der Geburt niederschwellige Begleitung wie Frühe Hilfen verfügbar sind, unterscheidet sich bereits aktuell zwischen Vorarlberg und Wien erheblich. Solche Entscheidungen sind für den gesamten weiteren Lebenslauf eines Kindes jedoch weittragend und prägend und bedürfen dringlichst erweiterter einheitlicher bundesweiter Entscheidungsstandards! Aus Sicht eines belasteten, hilfebedürftigen und in seiner psychosozialen Gesundheit bedrohten Kindes sind unterschiedliche Unterstützungsleistungen und verschiedene fachliche Qualitätsstandards unfair und ungleich und vermindert seine Chancen auf gute Entwicklung. Durch eine weitere Aufteilung der Ausführungskompetenzen ohne bundesweite Mindeststandards an die Bundesländer würden solche Unterschiede noch verstärkt, was dem Gleichbehandlungsprinzip wie auch der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht und nicht im Einklang mit den österreichischen Gesundheitszielen, die gleichermaßen für alle Kinder gelten, steht.

Für die Schaffung bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards braucht es vergleichbare statistische Daten, die auch für eine das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip berücksichtigende Wirkungsfolgenabschätzung notwendig sind. Kinderschutz muss sich an den nachweisbar gelingenden und wirksamen Interventionen orientieren, was in Österreich ohnehin erst langsam durch die schrittweise Schaffung einheitlicher Standards in der Erhebung der statistischen Daten gelingt. Hier wäre es dringend notwendig best practice Beispiele (viele davon finden wir in Vorarlberg) mit Daten und Fakten zu beschreiben, um deren Nachahmung und Ausrollung im gesamten Bundesland zu ermöglichen. Abgesehen von Schwierigkeiten in



der Datenvergleichbarkeit bei unterschiedlichen Formen der Erhebung bliebe mit der Kompetenzverschiebung in Bezug auf die bisherige Auswertung durch die Statistik Austria unklar, ob die Länder dann diese Kosten übernehmen.

Die Mitteilungspflicht insbesondere für relevante Berufsgruppen aus dem Bildungs- und Gesundheitsbereich bei Kenntnis von gefährdenden Umständen wird derzeit im § 37 B-KJHG 2013 geregelt und sichert, dass Schutzmaßnahmen früh- und rechtzeitig eingeleitet werden. Bei einem Wegfall der Meldepflichten würde diese Absicherung für das gefährdete Kind entfallen und dieses unter Umständen zu lange in gefährlichen Lebenssituationen verbleiben, was körperliche und psychische Verletzungen bis hin zu verlängerten Missbrauchssituationen zur Folge haben kann. Auch die Möglichkeit, dass sich Familien bei Gefährdungsverdacht durch Umzug in ein anderes Bundesland der Kontrolle entziehen können, weil Kooperation, Faktaustausch, Zuständigkeit und Verantwortung zwischen den Ländern erschwert wird, bestünde vermehrt. Länderspezifische Ausbildungsstandards und Qualifizierungsvoraussetzungen würden den dringend benötigten Fachkräften einen flexiblen bedarfsorientierten Einsatz im ganzen Bundesgebiet erschweren. Durch eine Kompetenzaufteilung in die verschiedenen Bundesländer ist eine weitere Individualisierung und damit eine Abwendung von einer Standardisierung im Leistungsangebot sowie bei Qualitätsansprüchen und fachlichem Niveau zum Nachteil der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen zu befürchten.

Europäische Vergleichsstudien, welche das Vorkommen von Gewalt in der Kindheit untersuchten, zeigen deutlich, dass Gewalt in der Kindheit ein nach wie vor eklatantes Problem darstellt. Staaten, die in den letzten Jahrzehnten klare Kinderschutzgesetze erlassen haben und ein umfassendes Bündel an Begleitmaßnahmen umgesetzt haben, konnten aber die Verbreitung von Gewalt an Kindern reduzieren. Österreich hat diesbezüglich in den letzten Jahrzehnten wesentliche Fortschritte gemacht, die zuletzt im B-KJHG 2013 eine fundierte gesetzliche Grundlage bekommen haben. Trotzdem bräuchte es hier noch Schulungs- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, um Gewalt an Kindern weiter zu verhindern.

Mit der Task Force „Opferschutz und Täterarbeit“ unter Leitung von Staatssekretärin Mag. Karoline Edtstadler werden aktuell Experten in eine ernsthafte und ambitionierte Weiterentwicklung dieses Themenbereichs involviert. Dort wird ebenfalls von allen Experten nach einer einheitlichen Linie und Standards für den Opferschutz gesucht und gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, als besonders vulnerable Gruppe, werden speziell berücksichtigt. Es wäre ein Widerspruch wenn parallel zu dieser wichtigen Initiative der Kinderschutz durch eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten und möglicherweise mittelfristigen Aushöhlung der bereits erreichten Standards gefährdet würde.

Bundesministerin Dr. Juliane Bogner-Strauß hat sich wiederholt für die Stärkung von Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern und häusliche Gewalt geäußert und steht mit ihren Fachabteilungen in denen Kinderrechte, bundesweite Standards der Kinder- und Jugendhilfe und niederschwellige Familienberatung fundiert vertreten werden dafür, dass die Rechte von Kindern insbesondere jener in Risikosituationen österreichweit beachtet werden.

Die möwe hofft daher, dass die Vertreter unserer Regierung die oftmals leisen Stimmen jener hören können, die ganz besonders eines qualitätsvollen gesetzlichen Schutzes bedürfen,



nämlich die Stimmen jener Kinder und Jugendlichen die unter dem Risiko der Kindeswohlgefährdung oder bereits mit der Erfahrung von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch leben. Sie verdienen bestmögliche gesetzliche Rahmenbedingungen und sollten nicht je nach dem Ort ihres Aufenthalts anders behandelt werden!

Die möwe fordert daher in Vertretung der betroffenen Kinder und ihrer Familien die Bundesregierung dringend auf, das Thema Kinder- und Jugendhilfe entgegen dem aktuellen Gesetzesentwurf zu Gunsten von mehr Verantwortung auf Bundeseite zu fördern statt zu „verländern“ und eine einheitliche bundesweite gesetzliche Grundlage, welche auch einen einheitlichen Vollzug ermöglicht, beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Gerne steht die möwe für die Diskussion weiterer Schritte im Sinne einer kinderrechtskonformen Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung und wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Sinne des Kinderschutzes.



Mag^a Hedwig Wölfl
Geschäftsführung und Fachliche Leitung

die möwe - Kinderschutzzentren
1010 Wien, Börsegasse 9/1
T: +43 (0)1 532 14 14
www.die-moewe.at



Unser Anliegen ist der Schutz von Kindern vor Gewalt und ihren Folgen - helfen Sie uns mit Ihrer Spende

Erste Bank, IBAN: AT81 2011 1800 8090 0000, BIC: GIBAATWWXXX

die möwe Kinderschutzzentren gemeinnützige GmbH, Handelsgericht Wien - FN 208.418 y